

nache zu haben, sondern ihm in der Hauptverhandlung zum ersten Mal zu sehen. Das in einer Verhandlungsumsicherung geführte erzählerische Mandatengespräch sei letztlich erfolglos geblieben. Der Pflichtverteidiger hat zumindest des Sitzungsprotokolls erklärt, eine Einigung über die Verteidigungsstrategie habe nicht erreicht werden können, und sodann eine Verfahrensumsicherung gem. § 153a StPO angezeigt. Den daraufhin vom Wahrerreichiger erneut gestellten Umsicherungsantrag hat der abgelehnte Richter mit der Begründung zurückgewiesen, eine Umsicherung komme auch unter den neuzeitlichen Gesichtspunkten nicht in Betracht, das Gericht habe dem Angekl. für ordnungsgemäß verständigt. Diese Begründung leidet erstaunlich daran, dass sie auf die dargelegten Fällen des Pflichtverteidigers nicht ein geht. Es ist anzukennen, dass die Unstüdigkeit eines bestellten Verteidigers, insbes. die schändliche Kontaktabschaltung zum Mandanten, einen Widerruf der Beisondnung rechtfertigen kann (vgl. OLG Düsseldorf NStZ-RR 2011, 48 f.; Meyer-Geffen, StPO, § 143 Rn. 4). Hart kann hingegen, dass auch das ehemalige Mandatengespräch in der Verhandlungsumsicherung keine Einigung über die Verteidigungsstrategie erwacht hätte. In dieser Situation die Verteidigung mit einer ganzheitlichen Begründung weiterhin für ordnungsgemäß zu erklären, kann beim Angekl. in nachvollziehbarer Weise den Eindruck erwecken, das Gericht wolle an der ehemalig getroffenen Verteidigungsbeurteilung «um jedem Preis» festhalten. Ob dies wirklich die Absicht des abgelehnten Richters war, ist für die Begründetheit des Bekämpfungsbegriffs unerheblich. [...]

Mitgeteilt von RA Andre Beckert, Köln.

Entpflichtung des Verteidigers nach Haftentlassung

StPO §§ 140 Abs. 1, Abs. 3 S. 1, § 143; EMRK Art. 6

Den gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO bestellten Verteidiger wieder zu entpflichten, nur weil der Angeklagte kurz vor der Hauptverhandlung (hier: zwei Wochen) aus der Haft entlassen wird, ist aus rechtsstaatlichen Gründen und unter dem Gesichtspunkt des fairen Verfahrens nicht vertretbar.

AG Halle, Beschl. v. 14.10.2015 – 302 Cs 561 Js 2840/15

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Strafrecht

Reichweite und Schutzzweck von § 89a StGB

StGB § 89a Abs. 1 S. 2

Wer sich als Zivilperson in einem ausländischen Staat, auf dessen Gebiet ein bewaffneter Konflikt zwischen Regierungstruppen und Widerstandsgruppen bzw. terroristischen Organisationen – aber auch unter diesen – ausgebrochen ist, bei einem Mitglied einer terroristischen Vereinigung aufhält und sich von diesem im Gebrauch von Schusswaffen zu dem Zweck unterweisen lässt, sich und

seine Angehörigen im Falle eines Angriffs auch staatlicher Streitkräfte verteidigen zu können, bereitet in der Regel auch dann keine schwere staatsgefährdende Gewalttat i.S.v. § 89a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 Nr. 1 StGB vor, wenn er mit der betreffenden terroristischen Vereinigung sympathisiert. (amtl. Leitsatz)

BGH Ur. v. 27.10.2015 – 3 StR 218/15 c.G. München II*

Aus den Gründen: [1] Das FG hat die Angekl. der Entführung Mindenjünger in 2 unterschiedlichen Fällen schuldig gesprochen, eine Fortsetzung von § 1 S. 6 M. vorhängt und deren Verhinderung zur Bewährung angewiesen. Die auf die Flucht der Verletzung staatlichen Rechtes gerichtete Revision der Sta. wendet sich dagegen, dass die Angekl. nicht nach wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat verurteilt werden soll. Das unterscheide wirksam beschlechter, wenn GBA verurteilte Rechtsaufrufer führt lediglich zu einer Legitimation der Urteilsthemel, in die Sache bleibt es ohne Erfolg.

[2] 1. Nach den vom FG geäußerten Feststellungen habe die Angekl. die Sorgsache für ihre beiden in den Jahren 2007 und 2011 geborenen Tächer. Diese Väter der Kinder stand, nachdem die Beziehung zur Angekl. im Jahr 2010 gründet hatte, das gesetzliche Umgangsgesetz zu. Die Angekl. kontakteierte im März 2012 zum Jährling und wurde in diese religiösen Annahmen zunehmend radikalisiert. Im Jahr 2013 kam er in Kontakt mit der gesuchten Verfolgten M., die sich mit diesem Themen K. und dem gemeinsamen Kindern in Syrien auseinander. Im Dezember 2013 beschloss die Angekl., das Angebot anzunehmen, nach Syrien zu kommen und als Zwischenfall des K. in die dortige Familie aufgenommen zu werden. Sie war bewusst, dass K. gegen die Regierungstruppen kämpft. Sie sollte zu Beginn des Jahres 2014 mit ihrem beiden Tächtern ohne Verteidigung gegenüber dem Vater über die Tächer nach Syrien. Dies wurde sie nach informeller Rechte die Zustifte des K. Sie erfuhr auch ihres Antritts in Syrien, dass dieser der Jihadi al-Nusra, einer der Al Qaida nahe stehenden Vereinigung, angehört, und systematisierte auch selbst mit dieser Gruppierung. Aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen wechselte die Angekl. mit dem Familienverbund mehrfach den Wohnort, um nicht in Kampfhandlungen zu geraten. Während ihres Aufenthalts in Syrien wurde die Angekl. von diesem Elternmann im Umgang aus einer Machtausübung und einem Verunreinigungsversuch der Macht Kalischuhose unterworfen. Die Familie war zudem im Besitz von Handgranaten, um sich im Notfall gegen Soldaten der syrischen Armee oder Kämpfer gegenwärtiger Gruppierungen vertheidigen zu können. Die Angekl. war bereit, bei einem Angriff diese Waffen zur Verteidigung einzusetzen und dabei die Angeklagte ggü. zu töten. Am 23.05.2014 kehrte sie aufgrund der immer größer werdenden Gefahr für sich und ihrer Tächter nach Deutschland zurück.

[3] Die Sta. hat diesen Sachverhalt rechtfertig als Kinderschutzung in zwei unterschiedlichen Fällen nach § 235 Abs. 2 Nr. 1 StGB gewertet und von einer Verurteilung wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a StGB abgesehen, weil dessen Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt seien. Der Angekl. könnte auch unter Berücksichtigung der Inhalte der von ihr aus Syrien nach Deutschland gesendeten WhatsApp-Nachrichten nicht widerlegt werden, dass sie nach Syrien gekommen sei, um humanitäre Hilfe zu leisten, und die Waffen, die in der Familie vorhanden gewesen seien und in deren Handhabung K. sie unterwiesen habe, lediglich zu Verteidigungswecken habe einzusetzen wollen. Zweifelhaft sei auch, ob eine Beziehung zum Einsatz von Waffen und die Tötung von eigenen Soldaten der staatlichen Regierungstruppen bei gewisslos, so keinen Weise konkretisierten Angaben überhaupt bestimmt und genug zeit hinzu, den Bezug oder die Sicherheit Syriens zu bestimmen.